



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der sharoo AG

(Version 2.0)

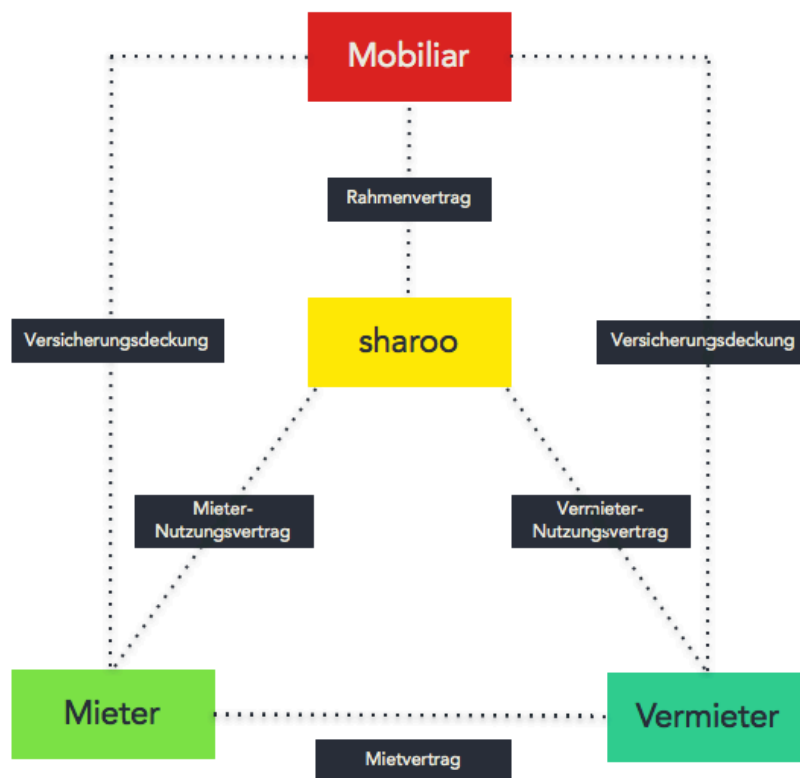
### 1. VERWENDETE BEGRIFFE, VERTRAGSBEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### 1.1. VERWENDETE BEGRIFFE

Drittversicherer	Versicherungsgesellschaft, über welche der Vermieter seine Fahrzeuge für Mietverträge, welche nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Ziffer 5 fallen, obligatorisch gegen Ansprüche aus Haftpflicht und allenfalls aus Kasko (Voll-, Teilkasko) versichert hat.
Fahrzeug	Fortbewegungsmittel, welches über die Plattform von sharoo AG von einem Vermieter den Mietern zur Miete angeboten wird.
Free Circle	Fahrzeuge, die ein Vermieter einem definierten Nutzerkreis kostenlos zur Verfügung stellt. Vorbehalten bleibt die allfällige Erhebung der Service Gebühr.
Gewerbmässige Vermietung	Vermietung von i) Firmenfahrzeugen, welche für geschäftliche Zwecke der betreffenden Firma genutzt und über die Plattform verwaltet und gebucht werden, ii) Fahrzeugen durch professionelle Anbieter (Autovermietungen, Firmen deren Fahrzeuge nur zum Zweck der Vermietung angeschafft wurden).
Mieter	Person, welche über die Plattform der sharoo AG Fahrzeuge mietet.
Nutzer	Person, welche sich auf der Plattform der sharoo AG als Mieter oder Vermieter registriert.
Nutzerkonto	Profil des Nutzers, um persönliche und vermietungs- oder mietspezifische Angaben einzutragen und zu verwalten.
Plattform	Webseite der sharoo AG und sharoo App, die der Vermittlung von Fahrzeugen zur Miete zwischen einem Vermieter und einem Mieter dient und über welche die Buchung der Fahrzeuge erfolgt.
sharoo Box	Die sharoo Box ist eine Kommunikations-Hardware, welche in die Mietfahrzeuge eingebaut wird und das Teilen von Fahrzeugen via Smartphone ermöglicht. Mit der sharoo Box kann das Fahrzeug durch die sharoo AG lokalisiert, und über die sharoo App via Bluetooth „keyless“ geöffnet und wieder abgeschlossen werden. Die sharoo Box sowie das Smartphone des Nutzers übermitteln alle

	erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis an die sharoo AG.
sharoo-Versicherung	zwischen sharoo und dem Versicherer abgeschlossener Versicherungsvertrag zugunsten der Vermieter und Mieter gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers (Link auf der Plattform).
Service Gebühr	Gebühr, welche für Buchungen bei sharoo AG erhoben wird.
Vermieter	Natürliche oder juristische Person, welche auf der Plattform den Nutzern Fahrzeuge zur Miete anbietet.
Versicherer	Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft.

## 1.2. VERTRAGSBEZIEHUNGEN



Durch die Nutzung der von sharoo AG ("sharoo") zur Verfügung gestellten Dienstleistungen entstehen folgende Vertragsbeziehungen:

- Zwischen sharoo und dem Mieter sowie zwischen sharoo und dem Vermieter entsteht jeweils ein Nutzungsvertrag betreffend Plattform (siehe Ziff. 3.2).
- Zwischen dem Vermieter und dem Mieter entsteht ein Mietvertrag (siehe Ziff. 3.6).
- Zwischen sharoo und dem Versicherer besteht ein Versicherungsvertrag. Versicherte Personen sind Mieter und Vermieter, sofern kein Versicherungsausschluss besteht (siehe Ziff. 5).

### 1.3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Nutzer sind jederzeit verpflichtet, bei der Nutzung der Leistungen von sharoo die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Nutzer sind verantwortlich, dass sie bei der Nutzung der Plattform und im Rahmen der sonstigen Leistungen von sharoo keine Rechte Dritter verletzen und ihre Angebote und Angaben rechtmässig sind. Bei der Verwendung von Bildern sind vorzugsweise eigene zu verwenden; bei der Verwendung von Drittbildern ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Nutzungsrechte bestehen.

Die Nutzer dürfen Informationen, welche sie als Nutzer der Plattform erhalten, sowie weitere Daten (z.B. Angaben zu den Fahrzeugen, Abbildungen, etc.) für keine anderen Zwecke als die auf der Plattform beschriebenen verwenden, insbesondere dürfen Kontaktdaten und E-Mail-Adressen ohne ausdrückliche vorgängige Zustimmung von sharoo weder an Dritte weitergegeben noch für Werbemassnahmen oder eigene Angebote genutzt werden.

## 2. GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Nutzung der durch sharoo angebotenen Leistungen. Für die Nutzung der Webseite [www.sharoo.com](http://www.sharoo.com) und der sharoo App gelten zudem separate Bestimmungen gemäss Webseite.

Mieter und Vermieter können für die Produkte und Dienstleistungen von sharoo Cumulus Punkte beziehen. Für Cumulus-Punkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Migros-Genossenschafts-Bundes, Limmatstrasse 152, Postfach 266, 8031 Zürich, betreffend das Cumulus-Bonusprogramm, jeweils abrufbar unter <https://www.migros.ch/cumulus>.

sharoo behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen anzupassen. Der Nutzer kann seine Zustimmung zu den neuen Bestimmungen innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der Anpassungen schriftlich verweigern. Nutzt er die Plattform nach Bekanntgabe der Anpassungen, gelten diese als akzeptiert. Bei einer Ablehnung der geänderten AGB behält sich sharoo vor, die Vertragsbeziehung mit dem entsprechenden Nutzer per sofort aufzulösen. In diesem Fall wird der Vertrag rückabgewickelt, d.h. die Leistungen der Parteien, welche im Hinblick auf künftige und noch nicht bezogene Nutzungen getätigt wurden, werden zurückerstattet.

## 3. WIE FUNKTIONIERT SHAROO?

### 3.1. INHALT DER PLATTFORM

Über die Plattform können insbesondere:

- Vermieter ihre Fahrzeuge zur Vermietung registrieren;
- Mieter Fahrzeuge suchen und buchen bzw. Buchungsanfragen an Vermieter stellen; sowie
- gebuchte Fahrzeuge mit der sharoo App geöffnet werden;

sharoo behält sich vor, die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten und Inhalte sowie

die Funktionen zu erweitern oder einzuschränken sowie gewisse Funktionalitäten nur über die Webseite oder nur über die sharoo App zur Verfügung zu stellen. sharoo kann die Nutzung als solche oder einzelner Elemente davon an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen oder zusätzliche Angaben knüpfen.

Die Plattform wird von sharoo als Vermittlerin betrieben und unterhalten. sharoo bietet nur ausnahmsweise zu Werbe- oder Testzwecken selber Fahrzeuge zur Miete an.

### 3.2. NUTZUNG DER PLATTFORM

Die Registrierung auf der Plattform ist unentgeltlich und verpflichtet weder Vermieter noch Mieter zum Abschluss eines Mietvertrages.

Registrierungsberechtigt sind handlungsfähige (volljährig und urteilsfähig) natürliche und handlungsfähige juristische Personen, sofern die berechtigten Organe ihren Führerschein im System hinterlegt haben. Es ist nur eine Anmeldung pro natürlicher Person zulässig.

Bei der Anmeldung hat der Nutzer alle für die Registrierung notwendigen Angaben wahrheitsgetreu anzugeben; allfällige spätere Änderungen sind unverzüglich im Nutzerkonto zu aktualisieren. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Anmelde- und Passwörter geheim zu halten und so aufzubewahren, dass Dritte keinen Zugriff darauf haben. Das Nutzerkonto ist persönlich und nicht übertragbar.

Will sich ein Nutzer auf der Plattform registrieren, hat er dazu die im Registrierungsverfahren verlangten Angaben zu machen und Dokumente hochzuladen. Der Nutzer ist sich bewusst, dass sharoo zum Schutz der weiteren Nutzer seine Identität verifiziert und auch die Bonität prüfen kann.

sharoo führt keine Prüfung der Angaben der Nutzer auf deren Richtigkeit durch. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben jederzeit der Wahrheit entsprechen (z.B. Gültigkeit des Führerscheins im Zeitraum der Buchung). sharoo nimmt keine Anpassungen an den von den Nutzern eingestellten Inhalten vor. Ausnahmen aus technischen Gründen (z.B. Darstellung auf mobilen Geräten, in Apps, etc.) oder bei Kenntnisnahme von widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalten bleiben vorbehalten.

sharoo behält sich vor, die Registrierung eines Nutzers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Anspruch auf die Nutzung der Plattform besteht nur im Rahmen des aktuellen Standes der Technik. sharoo behält sich insbesondere vor, die Plattform nur für ausgewählte Betriebssysteme und gewisse Versionen davon zur Verfügung zu stellen. sharoo kann den Zugriff auf die Leistungen der Plattform einschränken oder aufheben, wenn dies aus Gründen der Kapazität, der Sicherheit, der Serverintegrität oder für technische Massnahmen erforderlich ist. Soweit möglich wird sharoo die Nutzer über solche Einschränkungen vorab informieren.

### 3.3. BESTIMMUNGEN FÜR VERMIETER

#### 3.3.1. Allgemein

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens als Vermieter hat der Nutzer folgendes anzugeben:

- Seine Personalien;
- UID-Nr., falls MwSt.-pflichtig;
- Daten zum/zu den angebotene(n) Fahrzeug(en);
- Angaben zur Versicherungsdeckung des/der Fahrzeug(e), sofern die sharoo-Versicherung nicht anwendbar ist (siehe Ziff. 5; folgende Versicherungsdeckungen müssen angegeben werden: obligatorische Motorfahrzeughaftpflicht inkl. Lenkerversicherung für allfällige Zusatz- oder Drittlener, sowie allenfalls bestehende Voll- oder Teilkaskoversicherung); sowie
- Wahl zwischen den verschiedenen Vertragsmodellen. Die Vertragsmodelle regeln mitunter:
  - a. Kosten für den Kauf und Einbau der sharoo Box;
  - b. monatliche Kosten für die Nutzung der Plattform als Vermieter;
  - c. Kommission, die sharoo von den Mieteinnahmen des Vermieters abzieht;
  - d. Mindestvertragsdauer.

Soweit im Vertragsmodell nicht anders geregelt, ist der Vermieter-Nutzungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von beiden Parteien mit Frist von 30 Tagen jeweils auf Ende jedes Monats kündbar.

Der Abschluss und das Absenden des Registrierungsantrags stellt ein Angebot des Nutzers an sharoo zum Abschluss eines Vermieter-Nutzungsvertrages mit dem gewählten Vertragsmodell dar.

sharoo prüft in der Folge, ob der Nutzer die Anforderungen als Vermieter (siehe Ziff. 3.3.2 f.) erfüllt und ob beim Fahrzeug des Vermieters die sharoo Box eingebaut werden kann.

Mit der Bestätigung, dass der Einbau der sharoo Box möglich ist bzw. mit dem diesbezüglichen Anruf zur Terminvereinbarung mit der Garage kommt der Vermieter-Nutzungsvertrag zustande. Sofern die sharoo Box nach der Bestätigung ausnahmsweise dennoch nicht in ein Fahrzeug eingebaut werden kann, wird der Vertrag rückabgewickelt. Aufgrund des Vermieternutzungsvertrages besteht kein Anspruch auf den Einbau der sharoo Box.

Die sharoo Box darf nur durch eine von sharoo instruierte Partnerwerkstatt oder durch sharoo selber installiert werden. Die Kosten für einen allfälligen Ausbau der sharoo Box hat der Vermieter in jedem Fall selber zu tragen.

Der Vermieter nimmt zur Kenntnis, dass in einzelnen Fällen ein Autoschlüssel des Fahrzeuges in der sharoo Box eingebaut werden muss und dieser nach einem allfälligen Ausbau der sharoo Box nicht mehr verwendet werden kann. Ein solcher Einbau findet nur mit der Zustimmung des Vermieters statt. Der Vermieter hat diesfalls die Kosten für den erforderlichen Zusatzschlüssel selber zu tragen.

Der Vermieter kann den Mietpreis für das vermietete Fahrzeug selber bestimmen und jederzeit abändern. Die Preisempfehlungen von sharoo sind unverbindlich und dienen lediglich der Information. Ändert der Vermieter die Mietpreise für sein Fahrzeug, bleiben die Preise für bereits bestehende Buchungen bestehen.

Der Vermieter hat keinen Anspruch auf eine Mindestanzahl Vermietungen.

### 3.3.2. Voraussetzungen an den Vermieter

Der Vermieter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erfüllung der Voraussetzungen für Mieter und vollständige Registrierung als solcher (siehe Ziff. 3.5.1.)
- Besitzer eines Ersatzschlüssels für das vermietete Fahrzeug (neben dem im Fahrzeug deponierten & dem allenfalls in der sharoo Box eingebauten Schlüssel);
- Inhaber von in der Schweiz ausgestellten Fahrzeugausweisen für sämtliche vermieteten Fahrzeuge;
- selbständige Deklaration und Entrichtung sämtlicher allenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von sharoo stehenden Steuern, Gebühren und Abgaben.

### 3.3.3. Voraussetzungen an das Fahrzeug

Damit ein Fahrzeug auf der Plattform zur Miete angeboten werden kann, muss es folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- Gültige Motorfahrzeugkontrolle, keine technischen Mängel, fahrtüchtig und verkehrssicher;
- kein gesetzliches oder vertragliches Verbot bzw. keine Einschränkung der Überlassung des Fahrzeugs an Dritte (bei geleasteten Fahrzeugen sind die Leasingbedingungen zu konsultieren);
- reguläres Schweizer Kontrollschild (keine Garagennummern, Zollnummern, etc.) mit schwarzer Schrift auf weissem Hintergrund bzw. reguläres liechtensteinisches Kontrollschild (weisse Schrift auf schwarzem Hintergrund);
- funktionierende Zentralverriegelung;
- Durchführung der Wartungen und Services in den vom Fahrzeughersteller empfohlenen respektive vom Fahrzeug angezeigten Intervallen.

Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass die genannten Kriterien jederzeit eingehalten werden und verpflichtet sich, Fahrzeuge, welche nicht mehr den aufgeführten Kriterien entsprechen, unmittelbar von der Plattform zu entfernen. Ebenso sind Fahrzeuge, welche vorübergehend nicht vermietbar sind, während dieser Zeit auf der Plattform zu deaktivieren.

### 3.4. ANLEGEN VON „CIRCLES“

Der Vermieter kann die von ihm auf der Plattform angebotenen Fahrzeuge auf verschiedene Nutzerkreise beschränken (jeweils ein „Circle“). Zwischen den Circles kann der Vermieter unterschiedliche Mietpreise und Verfügbarkeiten definieren. Der Vermieter kann die Zugehörigkeit zu den Circles sowie deren Preise jederzeit ändern. Ändert der Vermieter die Zugehörigkeit zu den Circles bzw. deren Preise, so werden bereits bestehende Buchungen hiervon nicht tangiert.

Standardmässig ist der Circle auf „Public“ gesetzt, d.h. das Fahrzeug kann von allen Nutzern eingesehen und gebucht werden.

### 3.5. BESTIMMUNGEN FÜR MIETER

#### 3.5.1. Voraussetzungen an den Mieter

Der Mieter muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Besitzer eines Smartphones (für die Nutzung der sharoo App); auf der Webseite wird publiziert, welche Betriebssysteme und hiervon welche Versionen unterstützt werden;
- Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bzw., sofern eine juristische Person die Mietkosten übernimmt, Sitz oder Zweigniederlassung der juristischen Person in der Schweiz;
- Inhaber eines in der Schweiz ausgestellten respektive anerkannten Führerausweises oder Schweizer Lernfahrausweises, welcher im Zeitpunkt einer Miete weder entzogen noch verloren ist. Details zu anerkannten Ausweisen / Ländern (Positivliste) sind auf der Webseite abrufbar;
- Zahlungsfähigkeit, d.h. in der Lage, die anfallenden Kosten der Miete zu tragen;
- Inhaber eines Bankkontos für allfällige Rückerstattungen; sowie
- Inhaber einer gültigen Kreditkarte, deren Kartenlimite für die in Frage stehende Nutzung der Plattform ausreicht.

### 3.6. DER MIETVERTRAG

#### 3.6.1. Allgemein

Nutzer haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.

sharoo ist keine Partei des Mietvertrages sondern vermittelt diesen lediglich zwischen Vermieter und Mieter.

Der Mieter durchsucht die Plattform nach Fahrzeugen und Zeiträumen und tätigt entsprechend eine Buchung bzw. eine Buchungsanfrage. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass dem Vermieter auf Verlangen eine Kopie seines Führerscheins zugestellt werden kann.

Der Mietvertrag inklusive einer allfälligen Versicherung kommt mit der erfolgreichen Buchung durch den Mieter zustande. Dem Mieter und dem Vermieter wird der Abschluss des Mietvertrages per E-Mail durch sharoo bestätigt.

#### 3.6.2. Pflichten des Vermieters

Mit Zustandekommen des Mietvertrages verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und zu den Bedingungen gemäss Mietvertrag und diesen AGB bereitzustellen.

Dem Vermieter kommen insbesondere folgende Pflichten zu:

- Überlassung des Fahrzeugs in fahrtauglichem, verkehrssicheren Zustand mit den vereinbarten Merkmalen, sowie einer Tankfüllung von mindestens  $\frac{1}{4}$  bzw. einem Akkustand von mindestens 80%;
- wahrheitsgetreues Ausfüllen und Aktualisieren der Schadensliste;
- Hinweis auf allfällige Besonderheiten des vermieteten Fahrzeugs;
- Hinterlegung des Fahrzeugausweises im Fahrzeug;
- Hinterlegung eines Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug (ausgenommen sind Fahrzeuge, welche ohne Fahrzeugschlüssel gestartet werden können);
- Deaktivierung von Fahrzeugen, welche die Voraussetzungen (siehe Ziff. 3.3.3) nicht mehr erfüllen;
- Bekanntgabe der Versicherungsbedingungen gegenüber Mietern, sofern die sharoo-Versicherung nicht zur Anwendung gelangt (siehe Ziff. 5);
- Unterlassung jeglicher Art von Manipulation und Einflussnahme auf die Funktionstüchtigkeit der sharoo Box sowie des Auslesens von Daten;
- Meldung sämtlicher Funktionsstörungen oder sonstigen Mängeln der sharoo Box an [support@sharoo.com](mailto:support@sharoo.com);
- zur Kenntnis zu nehmen, dass mit der sharoo Box grundsätzlich jederzeit die Ortung des Fahrzeugs vorgenommen werden kann. Der Vermieter erklärt sich einverstanden, dass sharoo zwecks Ortung des Fahrzeugs aus wichtigen Gründen (z.B. konkrete Hinweise auf Verletzung der Pflichten, verspätete Rückgabe, Schadensmeldungen an die Versicherung, etc.) von diesem Fernzugriff oder der Ortung via sharoo Box Gebrauch macht und die entsprechenden Informationen/Daten gegebenenfalls auch Dritten (bspw. Polizei, Versicherungen, Strassenverkehrsamt, etc.) weiterleiten kann (z.B. bei Strafanzeige). Da die sharoo Box nicht punktuell deaktiviert werden kann, ist sie auch ausserhalb der Vermietungszeiträume aktiv und zeichnet Daten auf. Diese Standortdaten werden drei Monate nach ihrer Erhebung gelöscht. sharoo greift auf diese Vermieterdaten grundsätzlich nicht zu. Vorbehalten bleibt die Weitergabe von Daten an die Versicherung zwecks Aufklärung eines Versicherungsfalles im Zusammenhang mit der Vermietung über sharoo und bei einer gesetzlichen Pflicht zur Datenherausgabe.
- im Anschluss an eine Vermietung während der Miete entstandene Mängel oder Schäden am Fahrzeug sofort dem Mieter und der Versicherung zu melden. Das Recht zur Geltendmachung von Mängeln gegenüber dem Mieter erlischt, wenn der Vermieter das Fahrzeug ohne Meldung des Schadens wieder in Betrieb nimmt oder aber nach Ablauf von zwei Wochen seit Beendigung der Miete. Versteckte Mängel bleiben vorbehalten. Die von sharoo erhobenen Standortdaten können im Zusammenhang mit einem Schadensfall zur Beweisführung beigezogen werden.
- Für gewerbsmässige Vermietung oder sofern aus anderen Gründen keine Deckung des Versicherers besteht (siehe Ziff. 5), überdies: Abschluss und Aufrechterhaltung der obligatorischen Versicherungen für das auf der Plattform angebotene Fahrzeug (Motorfahrzeughaftpflicht, Drittenkerversicherung, ggf.



Kaskoversicherung, etc.).

### 3.6.3. Pflichten des Mieters

Dem Mieter kommen insbesondere folgende Pflichten zu:

...allgemein

- nur Fahrzeuge zu mieten, für die er eine Nutzungsberechtigung hat (d.h. entsprechende Kategorie im Führerausweis aufgeführt);
- Bezahlung des Mietpreises sowie allenfalls anfallender Zusatzkosten (siehe Ziff. 3.6.5.);
- zur Kenntnis zu nehmen, dass mit der sharoo Box grundsätzlich jederzeit die Ortung des Fahrzeugs vorgenommen werden kann. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass der Vermieter oder sharoo zwecks Ortung des Fahrzeugs aus wichtigen Gründen (z.B. konkrete Hinweise auf Verletzung der Pflichten, verspätete Rückgabe, Schadensmeldungen an die Versicherung, etc.) von diesem Fernzugriff oder der Ortung via sharoo Box Gebrauch macht und die entsprechenden Informationen/Daten gegebenenfalls auch Dritten (bspw. Polizei, Versicherungen, Strassenverkehrsamt, etc.) weiterleiten kann (z.B. bei Strafanzeige). Die von sharoo erhobenen Standortdaten werden drei Monate nach ihrer Erhebung gelöscht.

...bei Übernahme des Fahrzeuges (vor Fahrtantritt)

- Untersuchung des Fahrzeugs auf Mängel und Defekte, die in der Autobeschreibung respektive über die in der sharoo App einsehbare Schadensliste nicht angegeben sind sowie, falls solche vorhanden sind, Dokumentation der Schäden in der sharoo App.

...während der Nutzung des Fahrzeuges

- Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben im Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeuges (z.B. Strassenverkehrsregeln, Promillegrenzen, Lenken mit Lernfahrausweis, etc.);
- keine Verbringung des Fahrzeugs in gemäss den anwendbaren Versicherungsbedingungen nicht zugelassene Länder (vgl. bspw. für die sharoo-Versicherung „Örtlicher Geltungsbereich“);
- Beachtung der technischen Vorschriften und der Betriebsanleitung;
- sorgsame Behandlung, insbesondere durch schonende, rücksichtsvolle, umweltfreundliche Nutzung sowie zurückhaltende und vorausschauende Fahrweise;
- Sauberhalten des Fahrzeugs;
- kein Tiertransport (ausser dies sei vom Vermieter ausdrücklich erlaubt);
- kein Zigarettenkonsum im Fahrzeug (ausser dies sei vom Vermieter ausdrücklich erlaubt);

- Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl (Fenster und Türen müssen bei Verlassen des Fahrzeuges geschlossen und ordnungsgemäss verriegelt sein);
- eigenhändiges Führen des Fahrzeuges (keine Weitergabe an Dritte; ausser an zugelassene Zusatzfahrer, siehe Ziff. 3.6.7);
- keine Beladung des Fahrzeuges mit Gegenständen, die zu einer Überschreitung der Nutzlast führen, die Sicherheit beeinträchtigen oder das Fahrzeug beschädigen;
- keine Nutzung des Fahrzeuges für Rennen jeglicher Art, Motorsportveranstaltungen oder ähnlichem; keine Verwendung des Fahrzeuges auf Rennstrecken, Trainingsgeländen, Rundkursen sowie bei Wettbewerben im Gelände;
- keine Verwendung des Fahrzeuges für Taxifahrten aller Art (inkl. Uber o.ä.), um andere Fahrzeuge zu ziehen oder zu bewegen, für Gefahrenstofftransport, Demonstrationen oder Kundgebungen oder als Werbeträger;
- keine Vornahme von optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug sowie keine Vornahme von eigenmächtigen Reparaturen.
- Einhaltung allfälliger weiterer Nutzungsausschlüsse gemäss den anwendbaren Versicherungsbedingungen;

...im Falle eines Schadens (Unfall, Schaden, Panne, Diebstahl)

- unverzügliche Dokumentation des Schadens in der sharoo App (über den Button "Schaden melden");
- unverzügliche Meldung an die Versicherung erstatten (im Falle der sharoo-Versicherung: Anrufe aus der Schweiz: 0800 742 766, Anrufe aus dem Ausland: +41 (0)31 389 59 95; innerhalb von 24h) und den Anweisungen des Versicherers oder der Drittversicherung Folge leisten;
- den in diesen AGB und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherers bzw. Drittversicherers aufgeführten Anzeige-, Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflichten nachzukommen;
- keine Abgabe von Schuldanererkennungen in welcher Form auch immer oder Vornahme anderweitiger schadens- oder schuldanererkennender Handlungen, welche die Regelung etwaiger Haftungsansprüche beeinflussen.

...vor und bei Rückgabe des Fahrzeuges

- Auftanken / Aufladen des Fahrzeuges gemäss Ziffer 3.6.8;
- rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges am mit dem Vermieter vereinbarten Ort (inkl. Bezahlung allfälliger Parkgebühren). Fahrzeuge dürfen nicht auf Abstellplätzen mit tages- oder

uhrzeitbezogener Einschränkung der Parkberechtigung abgestellt werden;

- Beseitigung von während der Miete entstandenen Verschmutzungen des Fahrzeugs;
- Überprüfen des Fahrzeugs und Festhalten neu hinzugekommener Schäden in der Schadensliste sowie unmittelbare Meldung an den Vermieter und die Versicherung;
- Zurücklegen allfälliger Gegenstände, welche vorübergehend aus dem Fahrzeug entfernt wurden.
- Anziehen der Handbremse, Schliessen aller Türen und Fenster und Ausschalten von Lichtern und elektronischen Zusatzgeräten;
- Deponieren des Schlüssels innerhalb des Fahrzeuges gemäss Vereinbarung mit dem Vermieter.

#### 3.6.4. Stornierung und nachträgliche Verkürzung des Mietvertrages

Ob sowie unter welchen Bedingungen und mit welchen Kostenfolgen eine Stornierung möglich ist, wird auf der Plattform kommuniziert. Eine Verkürzung des Mietvertrags erfolgt über eine Stornierung und anschliessende Neubuchung der verkürzten Mietdauer, wobei allfällige Stornierungs- und Buchungsgebühren fällig werden.

#### 3.6.5. Kosten

...Basismietpreis

Der vom Vermieter geforderte Basismietpreis umfasst die Entschädigung für die Mietdauer sowie für die ersten 50 Kilometer (inkl. Benzin/Ladekosten).

Es besteht bei vorzeitiger Beendigung der Miete oder Nichtantreten der Fahrt kein Anspruch des Mieters auf Rückerstattung des ganzen oder teilweisen Basismietpreises.

...Zusatzkilometer

Allfällige Zusatzkilometer (ab 50 Kilometer) werden gemäss dem vom Vermieter definierten Preis verrechnet.

...Service Gebühr

Die Service Gebühr ermöglicht es, die sharoo Plattform zu betreiben und Leistungen wie den rund um die Uhr verfügbaren Kundenservice für die Buchung bereitzustellen. Die Service Gebühr wird gemäss der Kommunikation auf der Webseite verrechnet.

#### 3.6.6. Zahlungsabwicklung

sharoo stellt im Namen des Vermieters Rechnung.

Dem Mieter wird der Basismietpreis bei erfolgreicher Buchung, Zusatzkilometer nach Beendigung des Mietvertrages von der Kreditkarte zu Gunsten von sharoo belastet.

Rückerstattungen werden dem Mieter auf sein Bankkonto bzw. seine Kreditkarte rückerstattet. Dem Vermieter werden allfällige Stornogebühren von der Kreditkarte zu Gunsten von sharoo belastet.

Allfällige Nachzahlungen bei Pflichtverletzungen sind gemäss Ziff. 6 zu entrichten und werden direkt zwischen Mieter und Vermieter abgerechnet. sharoo behält sich vor, offene Nachzahlungen direkt beim pflichtwidrigen Mieter einzufordern.

sharoo überweist dem Vermieter den Mietzinses abzüglich der sharoo zustehenden Kommission jeweils nach Monatsende für alle im jeweiligen Monat beendeten und vollständig bezahlten Mietverträge auf sein Bankkonto. Der Vermieter ist dafür verantwortlich, dass seine Bank- und Kreditkartenangaben jederzeit aktuell im Nutzerprofil hinterlegt sind.

Bestehen Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter in Bezug auf den abgeschlossenen Mietvertrag, die Auswirkungen auf den Mietzins haben, behält sich sharoo vor, die Vergütung des Mietzinses an den Vermieter bis zur Klärung des Sachverhalts vollständig oder teilweise zurückzubehalten. Gleiches gilt, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass ein Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter aus gesetzeswidrigen Gründen, oder gegen die Vorgaben dieser AGB vereinbart worden ist.

#### 3.6.7. Zusatzfahrer

Gemietete Fahrzeuge können Zusatzfahrern überlassen werden, sofern sie dieselben Voraussetzungen und Bestimmungen wie der Mieter erfüllen. Zusatzfahrer werden nicht Vertragspartei des Mietvertrages. Wird das Fahrzeug durch den Mieter an einen Zusatzfahrer überlassen, haftet der Mieter für die Einhaltung des Mietvertrages und die in diesen AGB enthaltenen Regelungen wie wenn er selber Lenker wäre.

#### 3.6.8. Tanken / Aufladen

Fällt der Tankstand während der Fahrt unter  $\frac{1}{4}$ , ist der Mieter verpflichtet, nachzutanken. Das Nachtanken muss mindestens in einem Umfang erfolgen, dass der Tankstand nach Rückgabe des Fahrzeugs  $\frac{1}{4}$  oder mehr beträgt. Ein Elektrofahrzeug muss unabhängig vom Akkustand nach Ende der Buchung an den Strom angeschlossen werden.

Die Bezahlung des Betankens kann entweder mit der Tankkarte des Vermieters, sofern eine solche vorhanden ist, oder durch Bezahlung des Mieters erfolgen. Beahlt der Mieter die Nachfüllung des Tanks, können die entsprechenden Kosten beim Vermieter zurückgefordert werden. Für Rückforderungen kann das von sharoo zur Verfügung gestellte Standardformular oder mobile Zahlungssystem verwendet werden.

Dem Mieter ist es strikte untersagt, die Tankkarte für andere Zwecke als zur Betankung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Ebenso dürfen nur die Kosten für die Betankung des gemieteten Fahrzeugs vom Vermieter zurückverlangt werden.

### 4. HAFTUNG

#### 4.1. GENERELLER HAFTUNGS AUSSCHLUSS VON SHAROO

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 4.2, wird die Haftung von sharoo soweit gesetzlich zulässig

wegbedungen. Insbesondere haftet sharoo nicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Nutzer auf der Plattform. In jedem Fall ist die Haftung ausgeschlossen für mittelbare Schäden (entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden etc.).

#### 4.2. HAFTUNG VON SHAROO IM ZUSAMMENHANG MIT DER SHAROO BOX

Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der sharoo Box selbst stehen, haftet sharoo ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet sharoo nicht, sollten über die sharoo Box keine oder fehlerhafte GPS-Daten aufgezeichnet werden bzw. die Daten sonstwie nicht richtig auf der Plattform abgespeichert werden. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden (entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden etc.).

Sofern und soweit die zur Verfügung gestellte sharoo Box mangelhaft ist, verpflichtet sich sharoo während zwei Jahren ab dem Tag des Einbaus, unentgeltlich ein entsprechendes Ersatzgerät zu liefern. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliche Gewährleistung von sharoo für allfällige Mängel an der sharoo Box ausgeschlossen. Im Übrigen sind die Gewährleistungsbestimmungen des Kaufrechts gemäss Obligationenrecht (OR) ausgeschlossen.

Der Vermieter ist jederzeit für die Fahrtüchtigkeit und Sicherheit des Fahrzeuges verantwortlich. Stellt er nach dem Einbau der sharoo Box jedwelche Unregelmässigkeit am Fahrzeug bzw. dessen Fahrverhalten fest, hat er dies unverzüglich sharoo bzw. der Einbaugarage zu melden. Allfällige Einschränkungen oder Aufhebungen von Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüchen des Herstellers des Fahrzeuges aufgrund des Einsatzes der sharoo Box begründen keine Ansprüche des Vermieters gegenüber sharoo.

#### 4.3. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet nicht für Umtriebe oder Folgekosten, wenn das gebuchte Fahrzeug bei vereinbartem Mietantritt wegen Fällen höherer Gewalt oder wegen Verzugs der Fahrzeugrückgabe durch den Vormieter nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist.

#### 4.4. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche während der Mietzeit von ihm verursachten Schäden, sofern und soweit diese nicht durch die (Dritt-)Versicherung abgedeckt sind, sowie für Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften (z.B. Bussen). Ebenso haftet der Mieter für Verstösse, die über die Beendigung der Mietzeit hinausgehen, wie beispielsweise das Abstellen des Fahrzeuges auf kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung oder vorschriftswidriges Parkieren. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Bussen, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen vom Vermieter wegen solcher Verstösse erheben.

Der Mieter haftet für Schäden, die nach Beendigung der Mietdauer vorliegen und nicht in der Schadensliste aufgeführt bzw. vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges gemeldet worden sind;

Ebenfalls haftet der Mieter im Falle einer Pflichtverletzung gemäss Ziff.6 zu den dort geregelten Bedingungen.

## 5. VERSICHERUNG

Die sharoo-Versicherung **gilt grundsätzlich** während der vereinbarten Mietdauer für die Vermietung von:

- Privaten Fahrzeugen (Peer-to-peer Carsharing).
- Firmenfahrzeugen, sofern der Mieter kein Mitarbeitender ist oder das Fahrzeug zu privaten Zwecken gemietet wird.
- Garagenfahrzeugen (Ersatzwagen und Demofahrzeuge, die während der nicht gebrauchten Zeit vermietet werden), sofern der Mieter kein Mitarbeitender ist oder das Fahrzeug zu privaten Zwecken gemietet wird.

Die sharoo-Versicherung **gilt nicht** für die Vermietung von:

- Firmenfahrzeugen, die für geschäftliche Zwecke des Vermieters genutzt und über sharoo verwaltet/gebucht werden.
- Fahrzeugen von professionellen Anbietern (Autovermietungen, Firmen deren Fahrzeuge nur zum Zweck der Vermietung angeschafft wurden). Privatpersonen, die Fahrzeuge ausschliesslich zum Zweck der Vermietung anschaffen, fallen nicht unter diese Bestimmung.
- Fahrzeugen, deren Katalogpreis inklusive Zubehör den auf der Webseite kommunizierten Maximalpreis übersteigen.

Mit der sharoo Versicherungslösung sind grundsätzlich folgende Punkte abgedeckt:

- Vollkasko-Versicherung (inkl. Teilkasko);
- Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung;
- 24h Car Assistance: Bei allfälligen Schäden wird ein gleichwertiges Miet-/Ersatzauto zur Verfügung gestellt;
- zusätzliche Service-Dienstleistungen.

Gemäss der sharoo-Versicherung gelten bezüglich der Haftpflichtversicherung, der Kaskoversicherung und der 24h Car Assistance einzelne Ausschlüsse der Versicherungsdeckung (vgl. graue Boxen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers gemäss Link auf der Plattform). Ist der Mieter aufgrund eines Deckungsausschlusses nicht versichert und trägt der Vermieter kein Verschulden, hält der Versicherer dem Vermieter den Deckungsausschluss nicht entgegen.

Die im Falle einer Versicherungsdeckung vom Versicherten zu übernehmenden Selbstbehalte sind unter „Entschädigung und Selbstbehalt“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers geregelt. Ein allfälliger Selbstbehalt im Schadenfall ist vom Mieter zu tragen.

sharoo übernimmt keine Haftung für die Solvenz des Versicherers.

Der Mieter und der Vermieter nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass sharoo gegenüber dem Versicherer diverse Angaben im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz zu übermitteln hat. Dazu gehört eine

Aufstellung von Fahrten, Angaben zum Fahrzeug, Vor- und Nachname des Vermieters, Vor- und Nachname des Mieters respektive des Zusatzmieters/Zusatzlenkers sowie Beginn, Ende und Reservierungszeitpunkt der Fahrzeugmiete. Im Schadenfall übermittelt sharoo dem Versicherer darüber hinaus zur Abwicklung des Schadens weitere Angaben wie Adresse, Telefonnummern sowie Führerschein (Erteilungsdatum, Nummer) des Mieters, des Vermieters und von allfälligen Zusatzfahrern.

Mieter und Vermieter nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die Versicherung im Rahmen der Schadensabwicklung weitere zur Beurteilung des Schadenfalls erforderliche Informationen bei Mieter oder Vermieter anfordern kann (Mitwirkungspflicht). Ferner nehmen Mieter und Vermieter zur Kenntnis, dass die Versicherung zur Aufklärung des Schadenfalls Sachverständige einschalten kann.

## 6. PFLICHTVERLETZUNGEN

Für ein reibungsloses Funktionieren der Vermittlung von Fahrzeugen und der Abwicklung der Mietverhältnisse haben Vermieter und Mieter die in diesen AGB festgehaltenen Vorgaben und Pflichten einzuhalten. Ein Nichtbeachten oder ein Verstoss gegen solche Pflichten kann im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter zu Kostenfolgen führen. Der jeweils aktuelle Sanktionsgebührenkatalog für Pflichtverletzungen ist auf der Plattform einsehbar. Die Sanktionsgebühren sind durch die berechtigte Partei direkt gegenüber der anderen Partei geltend zu machen. sharoo kann weitere Sanktionen ergreifen (siehe Ziff. 7).

Bringt der Mieter das Auto nicht rechtzeitig zurück, wird dem Mieter nebst der Sanktionsgebühr der Mietzins für die entsprechend verlängerte Mietdauer belastet.

Sämtliche Bussen, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrsregeln während der Mietdauer hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten. Soweit die Mitwirkung des Mieters notwendig ist (z.B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen) verpflichtet sich dieser, die notwendigen Angaben zu machen. Zu den Verkehrsregelverletzungen gehört auch das Abstellen der Fahrzeuge auf Abstellplätzen mit tages- oder uhrzeitbezogener Einschränkung der Parkberechtigung.

sharoo behält sich vor, den Sanktionsgebührenkatalog zu erweitern oder einzuschränken sowie die Sanktionsgebühren anzupassen. Solche Anpassungen werden entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zur Änderung dieser AGB (Ziff. 2) angekündigt.

## 7. DEAKTIVIERUNG, SANKTIONEN, SPERRUNG

Wenn ein Nutzer diese AGB verletzt, gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, Mietverträge nicht einhält, Rechte Dritter verletzt, seine Rechte und Pflichten in missbräuchlicher Weise geltend macht, oder sharoo sonstige berechtigte Interessen zum Schutz der übrigen Nutzer hat, behält sharoo sich vor:

- Nutzer zu verwarnen;
- die Nutzung der Plattform generell oder für einzelne Nutzer einzuschränken;
- Angebote vorübergehend zu deaktivieren (z.B. wenn ein Nutzer längere Zeit nicht auf Anfragen reagiert, solange zwischen Vermieter und Mieter ein ungelöster Konflikt besteht; wenn fällige Kosten

nicht beglichen sind);

- Angebote zu deaktivieren (z.B. wenn Fahrzeuge, der Vermieter oder der Mieter die in diesen AGB genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt);
- Nutzern vorübergehend den Zugang zur Plattform zu sperren;
- Nutzer endgültig zu sperren, wenn sie in grober Weise oder wiederholt gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstossen.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 8.1. ABTRETUNG

sharoo behält sich vor, Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

### 8.2. HÖHERE GEWALT

Weder die Nutzer noch sharoo haben für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten einzustehen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht (hierzu zählen insbesondere Streiks, terroristische Aktivitäten, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, hoheitliche Massnahmen, etc.). Es bestehen insbesondere keine Entschädigungsansprüche.

### 8.3. TEILUNGÜLTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB insgesamt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

### 8.4. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSTAND

Es gilt materielles Schweizerisches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von sharoo.

Zürich, Juli 2017